Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 68/193/EWG, 69/208/EWG, 70/458/EWG und 70/457/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit Pflanzkartoffeln, mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* Nr. C 130 vom 3. Juni 1977 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 26. Mai 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 43, 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 150. Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 26. Mai 1977 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 47 und 198,

gestützt auf seinen Beschluß vom 22. Juni 1977, wegen der Dringlichkeit des Themas einen Hauptberichterstatter gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung zu bestellen,

gestützt auf den vom Hauptberichterstatter, Herrn Lapie, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 150. Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 (Sitzung vom 22. Juni 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den vorliegenden Richtlinienvorschlag vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen:

2. Der Ausschuß hatte in der Vergangenheit bereits mehrfach Gelegenheit, sich zu den Problemen der mittlerweile bereits sehr weit fortgeschrittenen Rechtsangleichung im Saatgutsektor zu äußern. Er hat dabei die getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen wiederholt positiv beurteilt, weil sie dazu beitragen, das Angebot an Saatgut und damit Ertrag und Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verbessern.

3. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kompetenzen der Kommission, bestimmte Regelungen technisch erscheinender Art vornehmen zu können, erneut erweitert werden sollen. Ähnliches war schon durch die Änderungsrichtlinie 73/438/EWG [1] geschehen. Würden auch künftig weitere derartige Ermächtigungen vorgesehen, würden die Richtlinien zunehmend zu Rahmenvorschriften werden. Eine derartige Verfahrensweise ist insofern verständlich, als der Ministerrat kaum mit der Regelung etwa der Keimfähigkeit von Trifolium repens oder der Festlegung von Verschlußsystemen befaßt werden kann. Indessen ist zu beachten, daß Maßnahmen, wie sie nunmehr von der Kommission getroffen werden sollen, erhebliche praktische Auswirkungen, etwa in Form höherer Kosten, für die an Saatguterzeugung und -vertrieb beteiligten Wirtschaftsgruppen, zu denen eine Vielzahl landwirtschaftlicher Vermehrer sowie mittelständischer Zucht- und Handelsbetriebe gehört, haben können. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß den interessierten Wirtschaftsgruppen und den Saatgutverbrauchern in geeigneter Form Gelegenheit gegeben werden muß, sich zu vorgesehenen Änderungen der Richtlinien oder Regelungen, die auf Grund und zur Durchführung der jeweils geltenden Richtlinien vorgenommen werden sollen, rechtzeitig und ausreichend zu äußern.

4. Der Ausschuß billigt die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Verschließungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Die Neuregelungen können zur Vereinfachung und damit zur Arbeitsersparnis bei der Verschließung und Kennzeichnung beitragen.

[1] ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

5. Die zusätzlich geforderten Angaben über das Datum von Verschließung oder Probenahme oder erneuter Keimfähigkeitsprüfung kommen dem Informationsbedürfnis von Verbrauchern und Handelsstufe entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß zusätzlich erforderliche Angaben technische Schwierigkeiten bei der Gestaltung von Etiketten verursachen können.

6. Gegen die Übertragung von Kompetenzen für Änderungen des Geltungsbereichs der Richtlinien hinsichtlich der Arten vom Rat auf die Kommission bestehen ebensowenig Bedenken wie gegen die vorgesehene Regelung für die Anerkennung von zertifiziertem Saatgut unter bestimmten Voraussetzungen: beide Ergänzungen tragen praktischen Bedürfnissen Rechnung.

7. Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Unterteilung der Kategorien von Pflanzkartoffeln in Klassen insofern, als über die Kriterien, nach denen dies geschehen soll, nichts bekannt ist. Bei der Festlegung der entsprechenden Kriterien ist darauf zu achten, daß Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1977.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1976

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 138 vom 11. Juni 1977 auf Seite 15 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 8. Juni 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 150. Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 8. Juni 1977 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 47 und 198,

gestützt auf seinen Beschluß vom 22. Juni 1977, auf Grund der Dringlichkeit des Themas einen Hauptberichterstatter gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung zu bestellen,

gestützt auf seine früheren Arbeiten zu diesem Thema, insbesondere auf die Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1974“ (1),

gestützt auf den von Herrn Bernaert, Hauptberichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 (Sitzung vom 22. Juni 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung

(1) ABl. Nr. C 286 vom 15. 12. 1975.